

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Bericht gemäß § 48h Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) über die Anzahl durchgeführter Maßnahmen nach § 48h Absatz 1 Satz 1 und 4 SOG M-V vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und den Umfang erfolgter Benachrichtigungen

1. Anlass/Sachverhalt

Gemäß § 48h Absatz 3 SOG M-V obliegt der Landesregierung die Pflicht, den Landtag Mecklenburg-Vorpommern über die numerische Erfassung der im Kalenderjahr 2023 durchgeführten Maßnahmen nach § 48h Absatz 1 Satz 1 und 3 SOG M-V in Kenntnis zu setzen. Diese Unterrichtung hat auf Grundlage des dem SOG-Gremium vorgelegten Berichtes zu erfolgen.

Der Berichtspflicht unterliegen folgende Maßnahmen:

- Nummer 1

Einsätze besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 33 Absatz 1 SOG M-V (längerfristige Observationen, verdeckte Einsätze technischer Mittel im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 2 SOG M-V, Einsätze von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden).

- Nummer 2

Einsätze technischer Mittel in Wohnungen nach § 33b SOG M-V (Wohnraumüberwachungsmaßnahmen). Hierbei gilt es zudem folgenden Sonderfall zu beachten: Soweit die Maßnahme nach § 33b Absatz 9 SOG M-V ausschließlich als Personenschutzmaßnahme durchgeführt wurde, besteht die Berichtspflicht erst dann, wenn die im Rahmen der Personenschutzmaßnahme erhobenen Daten gemäß § 36 SOG M-V weiterverarbeitet wurden; für die Weiterverarbeitung muss eine Entscheidung nach § 26a Absatz 4 SOG M-V ergangen sein.

- Nummer 3

Zugriffe auf informationstechnische Systeme nach § 33c SOG M-V (Online-Durchsuchung).

- Nummer 4

- Datenerhebungen durch den Einsatz technischer Mittel zur Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SOG M-V und auch nach dessen Absatz 3 zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung, zur Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten nach § 33f SOG M-V, zur Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation nach § 33g SOG M-V sowie
- Beauskunftungen über Nutzungsdaten nach § 33e SOG M-V.

- Nummer 5

Rasterfahndungen nach § 44 SOG M-V.

- Nummer 6

Elektronische Aufenthaltsüberwachungen nach § 67a SOG M-V.

- Nummer 7

- Übermittlungen personenbezogener Daten nach den §§ 39d bis 39h SOG M-V an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen [Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680] sowie
- Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Die in § 48h Absatz 1 Satz 1 unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Berichtspflichten betreffen ausschließlich die Polizeibehörden, da nur diese zur Durchführung der betreffenden Maßnahmen befugt sind. Die unter Nummer 7 derselben Norm spezifizierten Berichtspflichten erstrecken sich hingegen sowohl auf die Polizei- als auch auf die Ordnungsbehörden, sofern diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem SOG M-V zur Gefahrenabwehr die dort definierten Datenübermittlungen vorgenommen haben.

Nach § 48h Absatz 1 Satz 4 SOG M-V ist der Landtag Mecklenburg-Vorpommern zudem über durchgeführte akustische Wohnraumüberwachungen nach § 100c der Strafprozessordnung (StPO) zu unterrichten.

Im Weiteren besteht für die Landesregierung gemäß § 48h Absatz 3 SOG M-V im Berichtsjahr 2023 die Pflicht, den Landtag Mecklenburg-Vorpommern über den Umfang der erfolgten Benachrichtigung der von den vorgenannten Maßnahmen nach § 48h Absatz 1 Satz 1 und 4 SOG M-V betroffenen Personen in Kenntnis zu setzen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Angabe zur Benachrichtigung durch die Ordnungsbehörden und die Polizeibehörden wurde vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung der 1. März 2024 als Stichtag für die Datenzulieferungen vorgegeben.

2. Ergebnis**Unterrichtungspflichtige ordnungsbehördliche Maßnahmen**

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sind durch die Ordnungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine der in § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SOG M-V aufgeführten Datenübermittlungen an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen vorgenommen worden.

Unterrichtungspflichtige polizeiliche Maßnahmen

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 wurde durch die Polizeibehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Blick auf § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SOG M-V je eine Anordnung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SOG M-V zur längerfristigen Observation ausgeführt. Die Benachrichtigung der von der Überwachungsmaßnahme betroffenen Person wurde gemäß § 46a Absatz 2 Satz 3 SOG M-V zurückgestellt.

Weiterhin wurden gemäß § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SOG M-V insgesamt 132 Anordnungen, davon vier Verlängerungsanordnungen, zur Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SOG M-V ausgeführt. Es bezogen sich

- sechs Anordnungen auf Inhalte und Umstände der Telekommunikation,
- fünf Anordnungen auf Standort- und Verkehrsdaten und
- 120 Anordnungen ausschließlich auf Standortdaten.

Eine ausgeführte Anordnung bezog sich zusätzlich auf den Einsatz eines technischen Mittels nach § 33f Absatz 1 SOG M-V zum Zwecke der genaueren Standortermittlung (Einsatz des sogenannten „IMSI-Catchers“).

Unter Beachtung des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SOG M-V waren über die vorgenannten Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 33d und 33f SOG M-V insgesamt 116 Personen zu benachrichtigen. Davon waren zum Stichtag 1. März 2024 zwölf Personen aus den folgenden Gründen nicht oder noch nicht benachrichtigt:

- drei Personen werden weiterhin vermisst,
- sechs Personen wurden tot aufgefunden oder sind vor Benachrichtigung verstorben,
- drei Personen sind ohne festen Wohnsitz oder ohne bekannten Aufenthaltsort.

Die in § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SOG M-V darüber hinaus benannten Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 3 SOG M-V, der Auskunft über Nutzungsdaten gemäß § 33e SOG M-V und der Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation nach § 33g SOG M-V wurden nicht durchgeführt.

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 haben die Polizeibehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern von den in § 48h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5, 6 und 7 SOG M-V normierten Eingriffsbefugnissen keinen Gebrauch gemacht. Dies betrifft insbesondere die gesetzlich normierten Befugnisse zur akustischen und optischen Wohnraumüberwachung gemäß § 33b SOG M-V, zur verdeckten Infiltration und Ausleitung von Daten aus informationstechnischen Systemen nach § 33c SOG M-V (Online-Durchsuchung), zur präventivpolizeilichen Rasterfahndung gemäß § 44 SOG M-V sowie zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung mittels technischer Mittel nach § 67a SOG M-V. Gleiches gilt für die polizeilichen Datenübermittlungen an Drittstaaten oder an andere als die in § 39c SOG M-V genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 oder nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Unterrichtungspflichtige Maßnahmen nach § 100c StPO

Mit Blick auf § 48h Absatz 1 Satz 4 SOG M-V ist zu berichten, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 keine akustische Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO durchgeführt wurde.